



Häufig gestellte Fragen zur gesplitteten Abwassergebühr

1. Wie wurde die Niederschlagswassergebühr bei bestehenden Bauten ermittelt?

Zur Ermittlung der gesplitteten Abwassergebühr hat die Stadtverwaltung Weil der Stadt in einem ersten Schritt die versiegelten Flächen im Stadtgebiet aus vorhandenem Datenmaterial (Luftbilder, Vermessungsunterlagen, Liegenschaftskatasterdaten...) ermittelt.

Hierbei hat sich gezeigt, dass in den geschlossenen Baugebieten die benachbarten Grundstücke überwiegend einen sehr ähnlichen Anteil an versiegelten Flächen aufweisen.

Daher wurden in einem zweiten Schritt, aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten, einheitliche Zonen gebildet und mit einem pauschalen Versiegelungsgrad versehen (Zonenermittlung). Hierbei wurde von der Stadt im Interesse der Gebührenschildner vorgegangen und zugunsten der Gebührenschildner abgerundet.

Nur bei Grundstücken, die offensichtlich nennenswert andere Versiegelungen vorweisen (Gewerbe, Supermärkte, ...), wurde eine exakte Ermittlung vor Ort vorgenommen.

Allen Eigentümern wurde dann die Möglichkeit eingeräumt, abweichend von der pauschalisierten Bewertung, eine detaillierte Berechnung vorzunehmen. Diese Werte wurden, vorbehaltlich der Prüfung, von der Stadtverwaltung übernommen.

2. Mein Grundstück wurde durch eine Zonenermittlung erfasst. Ändert sich die Pauschale bei Änderungen der versiegelten Flächen auf meinem Grundstück?

Im Falle einer Zonenermittlung können keine Teilflächen abgezogen werden. Es gibt als Alternative die Detailermittlung. Sie können wie folgt vorgehen:

Sie haben die Möglichkeit, Ihre versiegelten Flächen zunächst überschlägig zu ermitteln. In Ihren eigenen Bauunterlagen (z.B. schriftlicher Teil zum Lageplan) sollten Sie hilfreiche Berechnungen finden können. So sehen Sie, ob sich eine detaillierte Ermittlung, von der Pauschale abweichend, sich überhaupt auf die bisherige Berechnung auswirken würde.

Sofern Sie andere Werte bekommen, als die veranlagte, können Sie eine Detailberechnung vornehmen. Dabei müssen Sie alle versiegelten Flächen ermitteln und zusammentragen, wie Gebäude und Gebäudeteile inklusive der Dachvorsprünge, Zufahrten und Zugänge.

- **Faktor 0,0:** Rasenflächen und geschotterte Rasenflächen,
- **Faktor 0,5:** Flächen mit Rasengittersteinen (haben im Schnitt ca. 40-50% Rasenanteil), Rasenwaben (haben je nach Typ bis zu 70% Rasenanteil), Rasenpflaster (haben ca. 25-45% Rasenanteil) sowie begrünte Dachflächen,
- **Faktor 1,0:** alle sonstigen Flächen wie Pflasterflächen aller Art, Gehwegplatten, Waschbetonplatten, Knochensteine, Dachziegel, usw.

Sofern Sie eine Ermittlung durch die Stadtverwaltung wünschen, ist dies gegen Gebührenübernahme nach Aufwand möglich. Sie sollten dabei jedoch beachten, dass dies zu erhöhten Flächenergebnissen und ggf. auch zu einer höheren Gebühr führen kann. Auch viele Vermessungsbüros bieten entsprechende Ermittlungen an.

3. Wie wird die Niederschlagswassergebühr bei einem Neubau ermittelt?

Zum Bauantrag ermittelt Ihr Geometer die versiegelte Fläche (schriftlicher Teil zum Lageplan).

Anhand dieser Unterlage prüfen die zuständigen Mitarbeiter, ob Ihr Grundstück mit den Abflussbeiwerten des Gebietes entspricht. Ist dies der Fall, wird Ihr Grundstück zu einer bestehenden Zone zugeordnet. Handelt es sich bei Ihrem Grundstück um eine A-typische Bebauung, die nicht mit anderen vergleichbar ist, werden die Berechnungen Ihres Geometers für die gesplittete Abwassergebühr herangezogen. Zeitgleich mit Einbau der Wasserrohre werden Sie gehört, ob die Annahmen aus dem Bauantrag richtig sind, d.h. Planung und Ausbau sind konform. Sie dürfen nun Korrekturen und Ergänzungen beantragen sofern Änderungen zum Plan wie Dachbegrünung, Zisternen, Rasengittersteine, etc. vorgenommen wurden. Danach werden Ihre Angaben übernommen und die Gebühr erfasst.

Sie haben jederzeit die Möglichkeit selber eine Detailermittlung vorzunehmen oder die Stadtverwaltung gegen Kostenübernahme zu beauftragen.

4. Kommt jemand vorbei und überprüft meine Angaben?

Die Stadtverwaltung prüft stichprobenartig Ihre Angaben. Die Mitarbeiter können sich ausweisen. Unter Umständen können Farbproben zur Verifizierung angeordnet werden.

5. Wie werden Ökopflaster, Drainpflaster und sonstige Pflaster berücksichtigt?

Bezeichnungen bestimmter Pflaster als Ökopflaster, wasser- und luftdurchlässiges Pflaster usw. sagen meist nichts über die Versickerungsfähigkeit der Steine aus und führen meist auch nicht zu einem besseren Verrechnungsfaktor.

Gerne werden pauschalisierte Gutachten beigelegt, die eine besondere Leistungsfähigkeit nachweisen sollen. Bei genauem Hinsehen stellt sich häufig das Gegenteil heraus.

Meistens verlangen die Gutachten eine spezielle Verlegungsmethode sowie einen speziellen Untergrund und eine möglichst ebene Fläche. Bereits geringe Abweichungen (z.B. geringe Neigung) führen zum Verlust der Sickerfähigkeit. Allerdings ist zunächst anzumerken, dass die Abwassersatzung der Stadt Weil der Stadt **keine** Unterschiede zwischen einzelnen Pflasterarten macht. Alle Pflasterarten werden mit dem gleichen **Faktor 1,0** gerechnet.

Lediglich Rasengittersteine, Rasenwaben und Rasenpflaster werden mit dem geringeren Faktor von 0,5 gerechnet. Der Vorteil dieser besonderen Pflasterarten ist die Verbesserung des Mikroklimas sowie der Mikroökologie in der Stadt. Rasenflächen verlangsamen die Abflussgeschwindigkeit enorm und leiten Wasser direkt in die Wurzeln und die belebte Schicht (Filterfunktion) ein. Klassische Rasengitter haben einen Grünanteil von beinahe 50% und im Schnitt eine Sickerleistung von teilweise weit über 10.000 l/s*ha. Die meisten Drain-, Öko-, Spezialpflaster erreichen lediglich 270 l bis 500 l/s*ha.

6. Ist es ein Unterschied, ob ich direkt oder indirekt in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung (z. B. Kanalisation) entwässere?

Nein. Auch eine indirekte Entwässerung in das Entwässerungsnetz (z.B. Ableitung über Gefälle zur Straße und in den Straßeneinlauf) ist gleichzusetzen mit einem direkten Anschluss.

Häufig sind Flächen nicht direkt über Hoftöpfe oder Einlaufschächte, sondern indirekt über Gefälle in Richtung öffentliche Straßenfläche entwässert. Die Straßenentwässerung ist allerdings nur auf die Straßenfläche bemessen.

Unverschmutztes Regenwasser muss gemäß der städtischen Abwassersatzung vorrangig auf dem jeweiligen Grundstück großflächig versickern oder verwertet werden. Die zusätzliche Entsorgung von privaten Flächen führt somit zu einem Mehraufwand und belastet die Kanalisation und Kläranlagen zudem. Somit werden indirekte Einleiter genauso berechnet.

7. Kann ich Flächen von der öffentlichen Abwasseranlage abkoppeln?

Grundsätzlich ja, die bauliche Maßnahme ist im Voraus bei der Stadt Weil der Stadt anzuzeigen. Es muss sichergestellt sein, dass das anfallende Regenwasser auch versickern kann. Nähere Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung, Stadtbauamt im Rathaus Merklingen (Kirchplatz 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 521220). Die Ableitung auf fremde Grundstücke (auch öffentliche Verkehrsflächen) ist verboten.

8. Bei der Baugenehmigung wurde „offenporiger Belag“ oder „versickerungsfähiger Belag“ gefordert. Bekommt man hierfür einen Bonus?

Nein, damit ist ein Belag gemeint, der nicht 100% versiegelt ist (Bitumen/Beton...). Bonusrechnungen gemäß der Abwassersatzung der Stadt Weil der Stadt finden nur bei deutlich erkennbaren großfugigen Pflasterflächen wie z.B. Rasengittersteinen, Rasenwaben oder Rasenpflaster statt. Flächen mit Rasengittersteinen (haben im Schnitt ca. 40-50% Rasenanteil), Rasenwaben (haben je nach Typ bis zu 70% Rasenanteil), Rasenpflaster (haben ca. 25-45% Rasenanteil) sowie begrünte Dachflächen werden mit dem Faktor 0,5 berechnet.

9. Welche Vorteile bringt diese neue Gebührenberechnung?

Die neue Berechnungsmethode soll neben der höheren Kostenverteilungsgerechtigkeit Anreiz zum gesetzeskonformen Umgang mit Niederschlagswasser und Entsiegelung sein. Das heißt, unverschmutztes Regenwasser soll nach der städtischen Abwassersatzung vorrangig auf dem jeweiligen Grundstück versickern oder verwertet werden. Denn durch die Entwässerung in Richtung der öffentlichen Straßenfläche wird die Kanalisation zunehmend überlastet. Die Kläranlage und das Entwässerungssystem sollen durch die neue gesplittete Abwassergebühr und dem damit verbundenen Anreiz entlastet werden, die stärkere Nutzung von Regenwasser wird unterstützt und die wertvollen Trinkwasservorräte werden geschont. Außerdem möchte man mit dieser Gebühr weniger Bodenversiegelung bzw. mehr Entsiegelung von Flächen erreichen und durch Boni für Rasenpflaster, Rasengitter und/oder Dachbegrünung mehr Grün in die Stadt bringen welches das Mikroklima verbessert sowie den örtlichen natürlichen Wasserkreislauf erhalten. Dies ist auch eine Reaktion auf die klimatischen Veränderungen.

Für Gebührenzahler ist der größte Vorteil darin, unter Umständen, durch Entsiegelung, Zisterneneinbau, Dachbegrünungen und Rasenpflaster Gebühren sparen zu können.

10. Muss ich der Stadt anzeigen, wenn ich auf meinem Grundstück Flächen ver - oder entsiegele?

Ja, Sie müssen der Stadt an Hand prüffähiger Unterlagen binnen eines Monats anzeigen, wenn sich der Versiegelungsgrad der versiegelten Flächen auf Ihrem Grundstück oder sich die Größe der abflusswirksamen Flächen auf Ihrem Grundstück um mehr als 10m² ändert (§ 48 Abs. 5 Abwassersatzung).

Prüffähige Unterlagen sind Detailpläne im Maßstab 1:100 (z.B. Grundrisspläne), Lagepläne im Maßstab 1:500 (in Einzelfällen 1:1000) mit Eintrag der Flurstücksnummer.

Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 42 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung (§ 48 Abs. 4 Abwassersatzung).

11. Muss die Stadt für ihre Gebäude und Straßenflächen Niederschlagswassergebühr bezahlen, wenn von dort auch Regenwasser eingeleitet wird?

Ja. Die Stadt wird mit ihren Straßenflurstücken und öffentlichen Flächen entsprechend der Abwassergebührensatzung beteiligt wie jedes andere Grundstück.

12. Warum mindert die Nutzung einer Regentonne die Niederschlagswassergebühr nicht?

Regentonnen werden nicht dauerhaft über das ganze Jahr benutzt und sind aufgrund des geringen Volumens für das Abflussverhalten nicht relevant. In Bezug auf die gesplittete Abwassergebühr muss ein fest eingebauter Regenwasserspeicher (Zisterne) ein Mindestvolumen von 2 cbm aufweisen, da erst große Zisternen den Abfluss bei Starkregen spürbar verzögern und somit helfen eine Überlastung des Kanals zu verhindern.

13. Welchen Flächenabzug bekomme ich durch Zisternen?

Fest eingebaute Regenwasserspeicher (Zisternen) mit einem Mindestvolumen von 2 cbm werden mit 8 m² Flächenabzug pro Kubikmeter Zisterneninhalt berücksichtigt, maximal 40 m². Bei Nutzung der Zisterne als Brauchwasserspeicher sind 15 m² je Kubikmeter Zisterneninhalt, maximal 75 m² möglich. Ein entsprechender Nachweis der verbauten Anlage (z.B. Rechnung) ist erforderlich.

14. Muss ich für ein Grundstück, für das ich bisher keine Abwassergebühren bezahlt habe, weil es z.B. unbewohnt ist oder es sich um eine Garage handelt, zukünftig Gebühren bezahlen?

Ja, sofern auf dem Grundstück befestigte oder bebaute Flächen vorhanden sind, die in den öffentlichen Kanal (direkt oder indirekt) entwässern, muss die Niederschlagswassergebühr entrichtet werden.

15. Wie erfolgt die Abrechnung mit dem Mieter?

Die Niederschlagswassergebühr ist im Rahmen der Nebenkostenabrechnungen auf Mieter umlagefähig.

16. Mehrere Eigentümer – was passiert dann?

Häufig haben Garagenhöfe, Zufahrtswege, Tiefgaragen usw. mehrere Eigentümer. In solchen Fällen werden die anfallenden Kosten auf die Eigentümern gemäß Grundbuchanteile aufgeteilt. In Mehrfamilienhäusern können die Gebührenrechnungen an den Hausverwalter verschickt werden.